

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 9/2009

Veränderungssperrensatzung für das Gewerbegebiet Wellenkamp – de-Vos-Straße (Bebauungsplan Nr. 22 / 1. Änderung) der Stadt Itzehoe

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat in ihrer Sitzung am 23.04.2009 den Erlass einer Veränderungssperrensatzung für das Grundstück 25524 Itzehoe, im Gewerbegebiet Wellenkamp – de-Vos-Straße (Bebauungsplan Nr. 22 / 1. Änderung) beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hintergrund ist der Ausschluss von Einzelhandel im Geltungsbereich in Itzehoe, de-Vos-Straße (Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22).

Der Geltungsbereich ist im angefügten Lageplan dargestellt

Itzehoe, 04 .05.2009

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Itzehoe
über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22
für das Gewerbegebiet Wellenkamp - de-Vos-Straße**

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 23.04.2009 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 15.04.2008, für den in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich, die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für das Gewerbegebiet Wellenkamp - de-Vos-Straße. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

**§ 3
Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre, Ausnahmen**

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

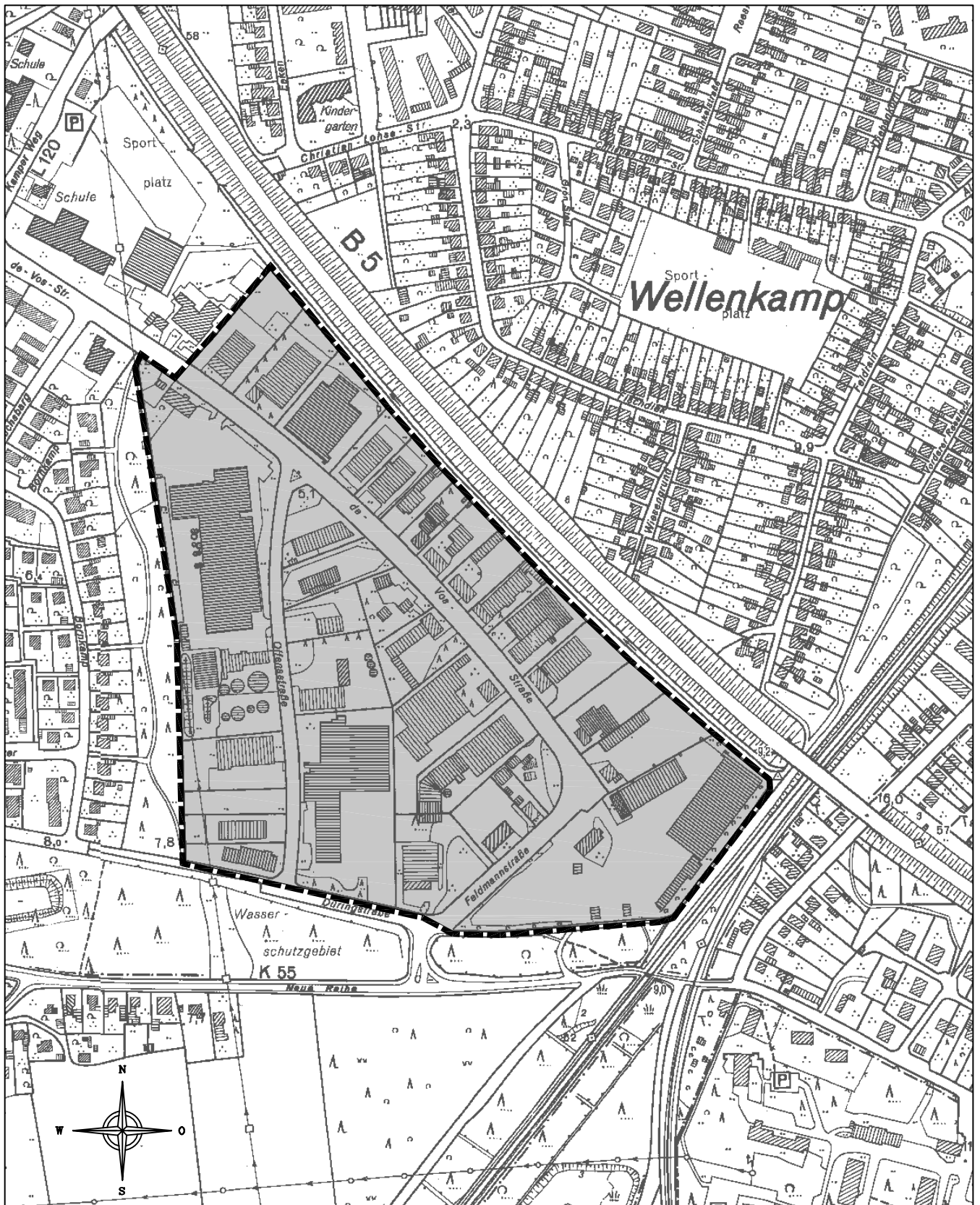
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den in § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

Itzehoe, 04.05.2009
Stadt Itzehoe

gez.

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

Veränderungssperrensetzung für den Geltungsbereich der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für das
Gewerbegebiet Wellenkamp - de-Vos-Straße



Übersichtsplan

Maßstab 1 : 5000

Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

